

**Siebte allgemeine Verwaltungsvorschrift  
zur Änderung  
der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift  
zum Bundesumzugskostengesetz  
Vom 25.08.2020**

Auf Grund des Artikels 86 Satz 1 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 15 Absatz 2 des Bundesumzugskostengesetzes vom 11. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2682) erlässt das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz für und für Verbraucherschutz und dem Bundesministerium der Verteidigung folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift:

**Artikel 1  
Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift  
zum Bundesumzugskostengesetz**

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesumzugskostengesetz vom 2. Januar 1991 (GMBI S. 65), die zuletzt durch die allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 25. November 2004 (GMBI S. 1076) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Textziffer 3.1.2 Satz 1 werden die Wörter „Absatzes 1 Nr. 1 Buchstaben a und b“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und b“ ersetzt.
2. In Textziffer 3.1.6 wird das Wort „Buchstaben“ durch das Wort „Buchstabe“ ersetzt.
3. In Textziffer 3.1.7 wird die Angabe „§ 74“ durch die Angabe „§ 72“ ersetzt.
4. In Textziffer 4.1.1 Satz 2 werden die Wörter „Buchstaben a bis d gelten“ durch die Wörter „Buchstabe a bis c gilt“ ersetzt.
5. In Textziffer 4.1.3 wird die Angabe „§ 22“ durch die Angabe „§ 15“ ersetzt.
6. Textziffer 4.2.3 wird aufgehoben.
7. Textziffer 4.2.4 wird Textziffer 4.2.3.
8. In Textziffer 6.1.3 Satz 1 wird die Angabe „§§ 425 ff., §§ 451 d bis 451 g“ durch die Wörter „den §§ 425 ff., 451d bis 451g“ ersetzt.
9. Textziffer 6.1.4 Satz 12 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die Vermittlung einer Transportversicherung durch den Spediteur unterliegt nicht der Umsatzsteuer. Vom Spediteur geltend gemachte Umsatzsteuer auf Versicherungsbeiträge für Transportversicherungen ist daher nicht erstattungsfähig.“
10. Der Textziffer 6.1.5 wird folgender Satz angefügt:

„Arbeitskosten, die an andere als die in Satz 2 genannten Personen gezahlt worden sind, können für jede geleistete Zeitsunde erstattet werden, soweit sie den zum Umzugszeitpunkt geltenden gesetzlichen allgemeinen Mindestlohn nicht übersteigen.“
11. Textziffer 6.1.6 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 2 werden die Angabe „nach § 6 Abs. 1 Satz 1 BRKG“ durch die Wörter „in Höhe von 20 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke“ ersetzt.
  - b) In Satz 3 wird die Angabe „von 0,12 DM/km“ durch die Wörter „in Höhe von 6 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke“ ersetzt.
12. Textziffer 7.1.2 wird aufgehoben.

13. Nach Textziffer 7.1.2 wird folgende Textziffer 7.2 eingefügt:

„7.2 Wird bei der Reise zum Suchen oder Besichtigen einer Wohnung ein Pkw oder Flugzeug benutzt, so werden die tatsächlich entstandenen Auslagen bis zur Höhe der fiktiv billigsten Fahrkarte der Deutschen Bahn in der zweiten Wagenklasse erstattet. Bei der Berechnung der Pkw-Kosten werden 20 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke angesetzt.“

14. In Textziffer 7.3 wird die Angabe „§ 16“ durch die Angabe „§ 11“ ersetzt.

15. In Textziffer 8.0.3 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 4“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.

16. Textziffer 8.2 wird durch die folgenden Textziffern 8.2, 8.2.1 und 8.2.2 ersetzt:

„8.2 Zu Absatz 2

8.2.1 Die neue Wohnung kann noch nicht benutzt werden, wenn noch notwendige umfangreiche Instandsetzungsarbeiten oder Schönheitsreparaturen durch-zuführen sind und für diese Zeit bereits Miete -gezahlt werden muss.

8.2.2 Mietenschädigung wird für eine neue Mietwohnung auch gewährt, wenn die bisherige Wohnung im eigenen Haus oder eine Eigentumswohnung ist.“

17. Nach Textziffer 8.2.2 wird Textziffer 8.4 eingefügt:

„8.4 Zu Absatz 4

Als Benutzung im Sinne des § 8 Absatz 4 zählt zum Beispiel auch das Unterstellen von Gegenständen.“

18. Der Textziffer 9.2 wird folgender Satz angefügt:

„Bei einem Umzug in ein anderes Land wird die Notwendigkeit des zusätzlichen Unterrichts als gegeben angenommen.“

19. Textziffer 9.3.1 wird aufgehoben.

20. Textziffer 9.3.2 wird aufgehoben.

21. Textziffer 10.1 wird wie folgt gefasst:

„10.1 Zu Absatz 1

Für die Berechnung der Pauschvergütung ist der Tag vor dem Einladen des Umzugsgutes maßgeblich. Die Höhe der Pauschvergütung richtet sich danach, ob der Umziehende Berechtigter oder andere Person ist. Ob jemand zu den anderen Personen im Sinne von § 6 Absatz 3 Satz 1 gehört, richtet sich nach § 6 Absatz 3 Satz 2 und 3. Voraussetzung für die Gewährung der Pauschvergütung ist ein tatsächlicher Umzug in die neue Wohnung.“

22. Textziffer 10.5 Zu Absatz 5 wird Textziffer 10.4 Zu Absatz 4 und in Satz 1 wird die Angabe „§ 10 Abs. 5“ wird durch die Angabe „§ 10 Absatz 4“ ersetzt.

23. Textziffer 10.6 Zu Absatz 6 wird Textziffer 10.5 Zu Absatz 5.

24. Nach Textziffer 10.6 wird folgende Textziffer 10.6 eingefügt:

„10.6 Zu Absatz 6

Um denselben Umzug handelt es sich immer dann, wenn neben dem Berechtigten weitere andere Personen nach § 6 Absatz 3 Satz 2 und 3 mit jeweils eigener Zusage der Umzugskostenvergütung aus einer gemeinsamen bisherigen Wohnung in eine gemeinsame neue Wohnung umziehen.“

25. Dem Wortlaut der Textziffer 11.1.1 wird folgender Satz vorangestellt:

„Die Anerkennung einer vorläufigen Wohnung ist durch die aufnehmende Dienststelle des Berechtigten zu treffen.“

26. In Textziffer 11.1.3 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 6“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.

27. Textziffer 11.3.1 Satz 4 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „Abs. 5“ wird durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.
- b) Das Wort „Zeitungsanzeigen“ wird durch das Wort „Anzeigen“ ersetzt.

28. Die Textziffern 12 bis 12.5 werden durch folgende Textziffer ersetzt:

„12 Zu § 12 (bleibt frei)“.

29. Die Textziffern 16 bis 16.2 werden durch folgende Textziffer 16 ersetzt:

„16 Zu § 16 (bleibt frei)“.

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Diese allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt am 01.09.2020 in Kraft.

Berlin, den 25.08.2020

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat

Im Auftrag  
Hollah